

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 durch die Zufügung einer zusätzlichen Güteklasse zu den Qualitätsnormen für frische Schnittblumen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels<sup>1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der in Kraft befindlichen gemeinsamen Qualitätsnormen auf frische Schnittblumen innerhalb der Gemeinschaft hat zur Folge, daß die Vermarktung eines Teiles der Erzeugung, der in der Blumenbinderei verwendet wird, untersagt ist; es empfiehlt sich daher, diese Normen durch die Zufügung einer zusätzlichen Güteklasse zu ergänzen, um die Vermarktung der Erzeugnisse, die nicht in die höheren Güteklassen eingestuft werden können, jedoch den Anforderungen genügen, die in der Blumenbinderei gestellt werden, zu ermöglichen.

Die Vermarktung der in Frage stehenden Erzeugnisse ist nur von örtlichem Interesse, es empfiehlt sich daher, die Anwendung dieser zusätzlichen Güteklasse im Warenaustausch mit dritten Ländern nicht zuzulassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN: .

#### Artikel 1

Der Text von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 wird ersetzt durch den folgenden Text:

„1. Innerhalb der Gemeinschaft dürfen die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse nur dann von den Händlern oder unmittelbar von den Erzeugern auf der Großhandelsstufe zum Verkauf angeboten oder verkauft werden, wenn sie den Qualitätsnormen entsprechen.

2. Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse sind zur Einfuhr aus dritten Ländern nur dann zugelassen, wenn sie den Bestimmungen der Qualitätsnormen über die Güteklassen I und II entsprechen.

3. Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse sind zur Ausfuhr in dritte Länder nur zugelassen, wenn sie den Bestimmungen der Qualitätsnormen über die Güteklassen I und II entsprechen. Die Mitgliedstaaten können jedoch ermächtigt werden von diesen Bestimmungen abzuweichen, damit die Exporteure den Handelserfordernissen bestimmter Drittländer entsprechen können. Die Genehmigung wird nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 erteilt, nach dem auch die Bedingungen festgelegt werden, von denen die Genehmigung gegebenenfalls abhängig gemacht wird.“

#### Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel II B wird wie folgt vervollständigt:

„iii) Klasse III

<sup>1)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55 vom 2. März 1968, S. 1

Diese Klasse umfaßt Erzeugnisse, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, aber frei von Fehlern sind, die ihrer Verwendung in der Blumenbinderei entgegenstehen.“

2. Im Titel IV wird der Untertitel „A Klasse I und II“ unmittelbar vor dem derzeitigen Text eingefügt.

3. Der folgende Text wird dem Titel IV zugefügt:

„B Klasse III

Eine Aufmachungseinheit von Blumen der Klasse III muß der folgenden Größenskala entsprechen: weniger als 5 cm – 20 cm. Die Blumen können ohne Stiel vermarktet werden.“

4. Der Titel V wird wie folgt vervollständigt:

„iii) Klasse III

10 v. H. der Schnittblumen brauchen den Anforderungen der Güteklasse nicht zu genügen.“

5. In Titel VI A wird der Text des ersten Satzes in der zweiten Zeile durch folgenden Text ersetzt:

„Jedoch wird diese Regel nicht angewandt:

a) auf Blumen der Klassen I, II und III, die in der Regel einzeln oder nach Gewicht gehandelt werden;

b) auf Blumen der Klassen I und II, für welche Käufer und Verkäufer ausdrücklich übereingekommen sind, von den Bestimmungen über die Anzahl der Blumen je Aufmachungseinheit abzuweichen.“

6. In Titel VII D wird der Text nach dem ersten Gedankenstrich durch folgenden Text ersetzt:

„Klasse unter Zufügung „für die Blumenbinderei“ zu der Klassenbezeichnung, sofern die Schnittblumen in die Klasse III eingestuft sind.“

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 13. Dezember 1972 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Schn 1/72*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. November 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*

### Begründung

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 316/68 des Rates vom 12. März 1968 wurden Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und Schnittgrün geschaffen, die seit dem 1. Juli 1968 anzuwenden sind. Diese Qualitätsnormen sehen die Güteklassen I und II vor und unter besonderen Bedingungen auch die Bezeichnung „EXTRA“.

Seitdem hat die Erfahrung in der Anwendung dieser Normen gezeigt, daß sie nicht ausreichen, um allen Belangen der Erzeuger und der Händler in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen. In der Tat fällt bei der Erzeugung von Schnittblumen auch Ware an, die den Anforderungen der Güteklasse II nicht genügt. Diese Ware, welche geringere Güteeigenschaften aufweist und infolgedessen billiger ist, behauptet auf dem Markt eine Stellung, die sich grundsätzlich von denjenigen der Güteklassen I und II unterscheidet. Sie findet vornehmlich in der Binderei Verwendung, wo Güteeigenschaften, die sich auf Stengel und Blätter beziehen, vernachlässigt werden können.

Die Qualitätsnormen in ihrer derzeitigen Fassung untersagen die Vermarktung dieser Ware, infolgedessen besteht die Gefahr einer Versorgungslücke im Blumenhandel.

Es empfiehlt sich, eine zusätzliche Güteklasse zu schaffen, die sich von anderen Güteklassen grundsätzlich unterscheidet hinsichtlich der Güteeigenschaften, des Preises und auch in dem Verwendungszweck. Sie stellt daher geringere Anforderungen an die Größensortierung, deren finanzieller Aufwand in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Ware stehen muß. Darum genügt es, für diese Klasse eine Längensortierung mit einer Höchstlänge von 20 cm vorzusehen. Mit dieser Bestimmung wird zugleich eine klare Abgrenzung zu den Erzeugnissen, die in andere Güteklassen eingestuft sind, geschaffen und vermieden, daß Erzeugnisse dieser zusätzlichen Güteklasse den Markt der anderen Güteklassen stören können.